

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Alle Lieferungen erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen; sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Anderslautende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Abweichungen von den nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung des Lieferanten.

2. Lieferfrist

- 2.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren tatsächlicher Zeitpunkt maßgebend.
- 2.2 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
- 2.3 Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferant trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel, ob im Betrieb des Lieferanten oder bei seinen Vorlieferanten eingetreten – z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Verzögerungen in der Anlieferung beim Lieferanten. Der Lieferant hat dem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferung beeinflussen können, verlängert sich diese in angemessenem Umfang.
- 2.4 Erfolgt im übrigen die Lieferung nicht bis zu dem vereinbarten oder dem angemessen verlängerten Termin, so hat der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen mit der Erklärung, dass er nach deren fruchtlosem Ablauf zurücktrete.
- 2.5 Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht die Lieferverpflichtung. Falls berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, darf der Lieferant von dem Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, ohne Nachfristsetzung zurücktreten oder die weitere Erfüllung von Sicherheiten abhängig machen oder Vorauszahlung verlangen.
- 2.6 Der Kunde kann Teillieferungen nicht zurückweisen.
- 2.7 Die Abrufe einzelner Teillieferungen durch den Kunden sind in möglichst gleichmäßigen Zeitabständen und Mengen sowie so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist, andernfalls ist er Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Preis und Zahlung

- 3.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich in Euro, ab Werk.
- 3.2 Preise entsprechen den Bestellmengen. Eine nachträgliche Minderung der Bestellmenge oder der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung berechtigt den Lieferanten zu einer Erhöhung der Preise unter Berücksichtigung der zusätzlich entstehenden Kosten.
- 3.3 Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung offenen, ungehinderten Verkehrs auf den in Betracht kommenden Versandwegen.
- 3.4 Die Rechnungen des Lieferanten sind ab Rechnungsdatum innerhalb 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt. Wenn der Kunde frühere und fällige Lieferungen nicht bezahlt hat, wird Skonto nicht gewährt.
- 3.5 Wechsel und Schecks werden stets erfüllungshalber entgegengenommen; die Annahme selbst behält der Lieferant sich vor. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zu bezahlen. Die Hingabe von Wechseln gilt nicht als Bezahlung.
- 3.6 Bei Zielüberschreitung werden sämtliche, auch gestundete Forderungen sofort fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe von 1% pro Monat berechnet.
- 3.7 Entstehen berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, ist der Lieferant befugt, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und Vorauskasse oder Nachnahme zu verlangen. Soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen, behält der Lieferant sich vor, gegen Rückgabe der Wechsel Barzahlung zu verlangen. Der Lieferant ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen von der Leistung einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitszahlung abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.8 Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen, die vom Lieferanten nicht anerkannt sind oder die nicht rechtzeitig festgestellt sind, sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen solcher Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit das gesetzlich zulässig ist.
- 3.9 Reisende und Vertreter des Lieferanten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie eine vom Lieferanten ausgestellte Inkassovollmacht vorgelegt haben.

4. Rücktritt vom Vertrag

- 4.1 Wenn der Lieferant das Material bereits bestellt hat, kann der Kunde vom Vertrag nur in den Fällen zurücktreten, in denen dies nach den Verkaufs- Lieferbedingungen des Lieferanten zulässig ist.
- 4.2 Bei Warenrückgabe berechnet der Lieferant für die Ein- und Auslagerung einen Aufschlag von 20% des Verkaufspreises der zurückgegebenen Waren.
- 4.3 Waren, die der Lieferant lagermäßig nicht führt, werden nicht zurückgenommen. Das gleiche gilt für Ansprüche, Glattschnitte und Wunschmaß-Zuschnitte.

5. Mehr- oder Minderbelieferung

- 5.1 Für die mengenmäßige Belieferung sind Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5% der bestellten Menge zulässig und vom Kunden in Kauf zu nehmen.

6. Gefahrenübergang, Versand und Fracht

- 6.1 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden diesem oder einem anderen Abnehmer zugesichert, so geht mit Ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Lieferanten, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebes, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden oder anderen Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden oder anderen Abnehmer über.
- 6.2 Bei Frankolieferungen werden Versandart und Versendung vom Lieferanten gewählt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde für den Versand keine Weisung erteilt hat. Die Anlieferung durch ein eigenes Fahrzeug des Lieferanten erfolgt bis vor das Lager bzw. vor die Haustür des Kunden oder des anderen Abnehmers.
- 6.3 Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren müssen sofort abgerufen werden. Andernfalls ist der Lieferant berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn der Versand infolge Verkehrssperre oder sonstiger durch den Lieferanten nicht verschuldeter Umstände nicht erfolgen kann. An die Bedingungen der für den

Versand in Anspruch genommenen Verfrachtungs- und Versicherungsunternehmen ist der Kunde oder der andere Abnehmer gebunden.

- 6.4 Der Kunde hat die vorstehenden Lasten und Pflichten dem von ihm bestimmten anderen Abnehmer wirksam aufzuerlegen.

7. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt Vorausabtretung

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferanten. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Lieferanten.
- 7.2 Ein Eigentumsverwerb des Kunden an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für den Lieferanten vor, ohne dass für den Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
- 7.3 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die nachstehend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- 7.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 7.5 Bei Insolvenz des Kunden kann der Lieferant die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie deren Be- oder Verarbeitung zu einer neuen Sache untersagen und die Rückgabe oder die Übertretung des unmittelbaren Besitzes auf Kosten des Kunden verlangen. Dem Lieferanten wird schon jetzt ein Recht zur Ansichtnahme eingeräumt, wenn ihm im vorgenannten Fall nicht Sicherheit für die Werterhaltung der Vorbehaltsware geboten wird.
- 7.6 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübergang ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern, und zwar unter Vereinbarung einer Eigentumsvorbehaltsklausel gleichen Inhalts wie die vorliegende.
- 7.7 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an den Lieferanten ab, der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferanten ist der Kunde zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Lieferanten zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 7.8 Die Abtretung von Forderungen an Dritte, die ganz oder teilweise aus den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten resultierten, ist ausgeschlossen.
- 7.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Brand-Diebstahl- und Einbruchschäden versichern zu lassen. Er hat diese Verpflichtung dem von ihm bestimmten anderen Abnehmer oder bei Weiterveräußerung seinem Abnehmer wirksam aufzuerlegen.
- 7.10 Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.

8. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

- 8.1 Entspricht der Liefergegenstand nicht der Bestellung oder ist er sonstwie mangelhaft, so ist der Lieferant nach seiner Wahl lediglich verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferanten unverzüglich bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach Entgegennahme der Ware, bei nichterkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, in beiden Fällen jedoch vor Verarbeitung oder Verlegung der Ware – schriftlich mitgeteilt werden. Branchenübliche Abweichungen (z.B. der Farben, der Dessinierungen, der Abmessungen und des Gewichts) berechtigen nicht zu Mängelrügen. Das gilt auch, wenn es sich hierbei um Abweichungen von Mustern oder von Proben handelt. Bei Waren, die nicht erster Wahl sind, ist das Rügerecht ausgeschlossen.
- 8.2 Bei unberechtigten Mängelrügen können die Kosten der Prüfung dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 8.3 Läßt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, so hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 8.5 Aus mangelhafter Teillieferung kann der Kunde keine Rechte wegen der übrigen Teillieferungen herleiten. Mängelansprüche des Kunden verjähren einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet der Lieferant nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht zulässig, nicht rechtzeitig oder nicht begründet gewesen ist.
- 8.6 Alle anderen Ansprüche des Kunden einschließlich Schadensersatzansprüche, auch solche aus Produzentenhaftung und aus unerlaubter Handlung, insbesondere wegen direkter oder indirekter Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. § 276 (2) BGB bleibt unberührt.
- 8.7 Alle von uns gelieferten Waren werden von uns nur geliefert für den Gebrauch auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland, ein verbringen der Ware ins Ausland schließt eine, von den Deutschen Gesetzen und unseren Lieferbedingungen abweichende, Haftung von uns aus.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, auch für Scheck- und Wechselverpflichtungen, ist für beide Teile Wetzlar.
- 9.2 Für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Gerichtsstand Wetzlar. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln.
- 9.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

10. Wirksamkeitsklausel

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen vorstehenden Bestimmungen und des gesamten Vertrages hiervon nicht berührt.